



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



PRESSEMITTEILUNG 01/2017 vom 25.04.2017

„Mindestarbeitsbedingungen ersetzen keine Tarifwerke“

Die Dienstgeberseite der AK-Caritas begrüßt die Einigung auf Mindestarbeitsbedingungen der dritten Pflegekommission, betont aber die Bedeutung von Tarifwerken

Berlin. Obwohl die Interessen der in die dritte Pflegekommission entsandten Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und den Tarifpartnern des Dritten Weges der Kirchen weit auseinanderlagen, ist es erneut gelungen, einstimmig eine Empfehlung für die schrittweise Erhöhung des Mindestlohnes in der Pflege auszusprechen. „Mit der gemeinsamen Empfehlung ist es gelungen, die großen Differenzen zu überbrücken und die Lohnuntergrenze wieder im Konsens einzuziehen“, sagt Lioba Ziegele, Sprecherin der Dienstgeberseite der AK-Caritas und Mitglied der dritten Pflegekommission. Durch weitere Sitzungen seien auf Seite der Arbeitgeber alle Verbände der freien Wohlfahrtspflege in die Arbeit der Kommission einbezogen worden.

„Der gefundene Konsens ist erfreulich, aber wir reden hier ausdrücklich über den untersten Standard der Arbeitsbedingungen“, betont Lioba Ziegele. Den Tätigkeiten in der Pflege wirklich gerecht würden ausschließlich Tariflöhne, die beispielsweise bei der Caritas von den Tarifpartnern des Dritten Weges ausgehandelt werden. „Die Verordnung über den Pflegemindestlohn ist kein Ersatz für Tarifwerke“.

Der Mindestlohn für Beschäftigte in Pflegebetrieben der ambulanten, stationären und teilstationären Pflege soll bis 2020 in drei Schritten von zurzeit 10,20 Euro in den westlichen und 9,50 Euro in den östlichen Bundesländern auf 11,35 Euro bzw. 10,85 Euro steigen. Dass der Mindestlohn in der Pflege damit weiterhin deutlich über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegt, der zum 1. Januar 2017 bundesweit auf 8,84 Euro stieg, ist laut Lioba Ziegele angesichts der Bedeutung der Pflege angemessen und notwendig. „Der neue Pflegemindestlohn gefährdet aus unserer Sicht keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze, zumal mit dem Pflegestärkungsgesetz I und III klargestellt wurde, dass Tariflöhne, zu denen auch unsere kirchenrechtlich ausgehandelten Löhne gehören, als wirtschaftlich anzuerkennen sind“, so Lioba Ziegele.

Hintergrund:

Einen Mindestlohn für Arbeitnehmer, die in Deutschland in der Pflegebranche tätig sind, gibt es seit dem 1. August 2010. Er wird nach § 12 des AEntG per Verordnung vom BMAS auf Grundlage einer Empfehlung der Kommission zur Erarbeitung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche (Pflegekommission) erlassen. Sie ist paritätisch besetzt mit Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und der Tarifpartner des Dritten Weges. Dienstgeberseite und Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hatten im Januar 2016 beantragt, die Pflegekommission zum dritten Mal einzuberufen. Die entsprechende Verordnung läuft noch bis Oktober 2017. Die zweite Pflegekommission hatte sich zuletzt auf die Erhöhung des Pflegemindestlohns ab 2014 von 9 Euro in der Stunde (West) bzw. 8 Euro (Ost) stufenweise auf 10,20 Euro bzw. 9,50 Euro geeinigt.

Mehr Informationen zu Aufgaben und Arbeit der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. finden Sie auf der Internetseite www.caritas-dienstgeber.de.

Kontakt

Lioba Ziegele

Sprecherin der Dienstgeberseite

Telefon: 0151 46 64 01 29

E-Mail: lioba.ziegele@caritas-wuerzburg.de

Christiane Moser-Eggs / Christian Bischoff

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK Caritas
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 069 2982 541 / Mobil 0151 62451144

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de